

**Sozialdemokratische Partei
Deutschlands**



Statut

Kreisverband Wittmund

Stand: 06. September 2019

§ 1

Gebietsumfang

Der Kreisverband Wittmund umfasst das Gebiet des Landkreises Wittmund. Er führt die Bezeichnung Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Kreisverband Wittmund.

§ 2

Gliederung des Kreisverbandes

Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine, deren Zahl und Grenzen vom Kreisverbandsvorstand festgelegt werden. Vor einer Änderung bzw. Neugliederung sind alle beteiligten Ortsvereine zu hören.

§ 3

Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- der Kreisverbandsparteitag
- der Kreisverbandsvorstand.

§ 4

Kreisverbandsparteitag

(1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

Der Parteitag setzt sich zusammen aus den Genossinnen und Genossen, die zum Zeitpunkt der Einladung zum Kreisverbandsparteitag, Mitglieder der SPD im Kreisverband Wittmund sind, und ihre satzungsgemäßen Beiträge zahlen.

Beratend nehmen teil:

1. die im Bereich des Kreisverbandes gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten
2. die Revisoren
3. die Mitglieder der Schiedskommission
4. der/die zuständige GeschäftsführerIn
5. der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion
6. die Vorsitzenden der Ortsvereine
7. der/die Landrat/rätin (SPD-Mitglied)
8. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,

sofern diese nicht ihren Hauptwohnsitz im Kreisverband Wittmund haben. Weitere Mitglieder können vom Kreisverbandsvorstand hinzugezogen werden.

Die Einberufung des Kreisverbandsparteitages geschieht durch den Kreisverbandsvorstand. Sie muss unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung spätestens acht Wochen vorher an die Mitglieder erfolgen.

Die Teilnahmeberechtigten gemäß §4 Absatz 1 Satz 2 werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisverbandsparteitages unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform eingeladen.

Anträge von den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften sind vier Wochen vor dem Kreisverbandsparteitag dem Kreisverbandsvorstand einzureichen, der sie unter Hinzufügen seiner Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag allen Teilnahmeberechtigten zur Verfügung stellt.

Der Kreisverbandsparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 7,5 % der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der

Kreisverbandsparteitag als beschlussfähig. Das Nähere zum Ablauf regelt die Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbandsparteitages.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag statt.

Zu den Aufgaben des Kreisverbandsparteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des Kreisverbandsvorstandes, der Revisoren und der Kreistagsfraktion.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Berichte und über alle das Parteileben des Kreisverbandes berührenden Fragen.
3. Bericht über den Erledigungsstand der Anträge von vorangegangenen Parteitag.
4. Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
5. Alle zwei Jahre findet die Wahl des Kreisverbandsvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission statt.
6. Die Wahl der 3 stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang.
7. Alle zwei Jahre findet die Wahl der Delegierten zu Bezirksparteitagen und den kleinen Bezirksparteitagen statt.
8. Beisitzer und Delegierte (Listenwahl) sind im 1. Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Kreisverbandsparteitag prüft die Legitimation der Teilnahmeberechtigten

Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen. Wahlen sind geheim, im Übrigen gilt die Wahlordnung der SPD.

(3) Ein außerordentlicher Kreisverbandsparteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes
2. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Ortsvereine. Die Einladungsfrist kann verkürzt werden

3. auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Parteimitglieder im Kreisverband
4. die Ladungsfrist kann verkürzt werden.

§ 5

Kreisverbandsvorstand

(1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:

1. dem/r Unterbezirkvorsitzenden
2. drei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der SchriftführerIn
4. dem/der stellvertretenden SchriftführerIn
5. dem/der KassiererIn
6. dem/der stellvertretenden KassiererIn
7. 8 BeisitzerInnen

Dem Kreisverbandsvorstand sollten nicht mehr als fünf Mitglieder der Kreistagsfraktion angehören.

An den Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes nehmen beratend teil:

- Mitglieder übergeordneter Parteigremien
- die Ortsvereinsvorsitzenden
- die im Bereich des Kreisverbandes gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten
- der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion
- der/die Landrat/rätin (SPD-Mitglied)
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
- der/die zuständige GeschäftsführerIn

Weitere Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.

(2) Der Kreisverbandsvorstand führt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsstelle die Geschäfte des Unterbezirks.

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

1. Beraten und Beschlussfassen aller politischen und organisatorischen Maßnahmen
2. Zusammenarbeit mit den kommunalen Fraktionen nach den Richtlinien des Bezirks Weser-Ems, die verbindlich sind
3. Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften nach den Richtlinien des Parteivorstandes
4. Förderung der politischen Bildungsarbeit
5. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
6. Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für die öffentlichen Wahlen in seinem Bereich

(3) Der Kreisverbandsvorstand tagt grundsätzlich einmal im Monat.

§ 6

Finanzen

1. Der Kreisverbandsvorstand ist für die Kassengeschäfte des Kreisverbandes verantwortlich.
2. Die Mitglieder unserer kommunalen Fraktionen sind verpflichtet, regelmäßig Sonderbeiträge zu zahlen.
Die Höhe der Sonderbeiträge für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und für die von der SPD aufgestellten Amtsträger und Amtsträgerinnen und Amtsträger regelt der zuständige Organisationsvorstand. Eine schriftliche Erklärung hierüber ist dem zuständigen Organisationsvorstand vorzulegen. Die Gelder sind in die Kreisverbands- bzw. Ortsvereinskassen oder Kassen des Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtverbandes einzuzahlen.
3. Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 30 Prozent an die Parteigliederungen der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen

Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z. B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.

4. Insbesondere gelten die Richtlinien des Bezirks Weser-Ems für die Tätigkeit der SPD Fraktionen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 7

Revisoren

Der Kreisverbandsparteitag wählt zur regelmäßigen Prüfung der Kassengeschäfte drei Revisoren. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Angestellte der Partei sein oder dem Vorstand angehören.

§ 8

Schiedskommission

Die Wahl der Schiedskommission erfolgt nach Maßgabe des § 34 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 9

Ortsvereine

1. Organe des Ortsvereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
2. Ortsvereine können Distrikte/Abteilungen bilden, sie sind keine Gliederung im Sinne dieses Statuts.

3. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie findet mindestens alle zwei Jahre, und zwar insbesondere vor dem ordentlichen Kreisverbandsparteitag statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Revisoren und Entlastungserteilung
- b) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- c) Wahl der Delegierten für den Kreisverbandsparteitag
- d) mindestens alle zwei Jahre findet die Wahl des Ortsvereinsvorstandes statt.

Die Hauptversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens mit einer einwöchigen Frist einberufen. Anträge an die Hauptversammlung müssen bis zu der in der Einladung gesetzten Frist beim Vorstand eingereicht werden.

Die Hauptversammlung prüft die Legitimation der Mitglieder. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes, der mit Dreiviertelmehrheit gefasst sein muss
- b) auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder des Ortsvereins

Wahlen sind geheim. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der SPD.

4. Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden in angemessenen Abständen von dem Vorstand einberufen. Es ist in jedem Quartal mindestens eine Versammlung durchzuführen. Mandatsträger sollen hier regelmäßig Bericht erstatten und die Meinung der Mitglieder hören.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

5. Ortsvereinsvorstand

Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) mindestens drei Beisitzern

Für Schriftführer und Kassierer können Vertreter gewählt werden.

An den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes nehmen beratend teil:

- a) der Bürgermeister
- b) der/die Fraktionsvorsitzende im Gemeinderat
- c) Mitglieder übergeordneter Parteigremien
- d) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand leitet den Ortsverein und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Für die Zusammenarbeit mit den Ratsfraktionen sind die Richtlinien des Bezirks verbindlich. Solange in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Ortsvereine bestehen, hat die Zusammenarbeit zwischen ihnen unter einem gemeinsamen Vorsitzenden zu erfolgen.

6. Finanzen

§ 6 gilt entsprechend.

7. Revisoren

§ 7 gilt entsprechend.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Alle nicht im Statut des Kreisverbands Wittmund geregelten Angelegenheiten sind nach dem Organisationsstatut der SPD und dem Statut des Bezirks Weser-Ems zu behandeln.
2. Dieses Statut tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreisverbandsparteitag am 06. September 2019 in Kraft. Es kann nur von einem Kreisverbandsparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.